

## Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

# Heck, Philipp Stuttgart, 1936

f) Ergebnisse hinsichtlich der sächsischen Fundstellen. § 29

urn:nbn:de:hbz:466:1-72426

altsächsisches handmahal vorausgegangen ist und das Wissen um die außersächsischen Belegstellen. Infolge des Fehlens dieser Hilfen, mußte der Glossator, ohne daß ihm ein Vorwurf zur Last fällt, die typische Verwechslung begehen, die auch Herbert Meyer begangen hat. Er mußte das Grundwort mal als "Zeichen" auffassen. Diesen Fehler hat er auch begangen. Die Folge war ein zweiter Fehler, die Wahl des Schwurgedankens. Durch diese Einsicht verliert sein Versuch für uns den Erkenntniswert. Die Beobachtung, daß Johann v. Buch unter entschuldigenden Umständen eine falsche Worterklärung gegeben hat, ist für uns kein Grund, diesen Fehler trotz reicherer Hilfsmittel zu wiederholen.

#### § 29.

Die vorstehende Untersuchung gestattet eine abschließende Kritik an der Handgemaltheorie Herbert Meyers, soweit sie Sachsen betrifft.

1. Für die Erläuterung des Sachsenspiegels verliert die Säulentheorie schon durch die Unzulässigkeit der Worterklärung ihre Stütze. Herbert Meyer hat ja kein unmittelbares Zeugnis für die Benennung der Säule als handgemal beigebracht. Seine Erkenntnis beruht nur auf der Notwendigkeit dieser Bedeutung als Stufe auf dem Wege zur Entstehung unmittelbar gesicherter Bedeutungen. Ist die ganze Worterklärung unzulässig, so ist auch die Säulenbedeutung beweislos.

Durch die Nichtexistenz der allodialen Schöffengerichte wird ferner die Deutung Herbert Meyers positiv ausgeschlossen. Wenn es jene Gerichte edler Herrengeschlechter gar nicht gegeben hat, diejenigen Gerichte, die allein von den Schöffenbaren besucht wurden, königliche Gerichte waren, so kann ein etwaiges Gerichtswahrzeichen nicht zugleich Geschlechtswahrzeichen gewesen sein. Es kann keine Bedeutung für die Legitimation des Schöffenbaren gehabt haben und deshalb in den Legitimationsstellen nicht gemeint sein.

Aus diesen Gründen kann das Wort hantgemal des Sachsenspiegels nicht die Säulenbedeutung gehabt haben. Wir müssen einen anderen Sinn annehmen. Die Erwägungen, durch die ich die Bedeutung Heimat erschlossen habe, sind nicht erschüttert worden und bleiben maßgebend.

- 2. Durch die erzielten Ergebnisse wird auch der ständischen Theorie Herbert Meyers die Grundlage entzogen.
- a) Die Annahme eines ständischen Vorzugs des Altesten setzt das Bestehen eines erbrechtlichen Vorzugs voraus. Ernst Mayer hat die Annahme, daß ein solcher Vorzug in der Tat bestanden habe, für alle deutschen Stämme vertreten, aber für Sachsen bestimmtere Zeugnisse vermißt. In diese Lücke ist Herbert Meyer mit der Annahme der nach dem Rechte der Erstgeburt sich vererbenden Schöffengerichte und Handmalgüter getreten. Aber diese Ergänzung hat sich als unmöglich erwiesen. Es bleibt bei dem Fehlen eines Erbvorzugs.
- b) Die Annahme eines Standesvorrechts der Erstgeborenen scheitert nicht nur an dem Fehlen des Erbvorzugs, sondern auch an den durchaus widersprechenden Nachrichten über die sächsischen Standesverhältnisse. Das Problem liegt ähnlich wie bei der Gerichtsverfassung. Auch die sächsischen Standesverhältnisse des Mittelalters sind im Schrifttume eingehend untersucht worden. Es ist nicht gerecht und auch nicht vorsichtig, wenn Herbert Meyer ohne genauere Prüfung dieses Schrifttums eine umstürzende Lehre aufstellt. Da ihre Grundlage beseitigt ist, so glaube ich auf eine Kritik seiner Lehre für die ganze Zeit verzichten zu dürfen. Weil ich aber in den beiden ersten Teilen dieser Untersuchung die altsächsische Standesgliederung erörtert habe, so will ich noch den Widerspruch der neuen Lehre mit den Nachrichten dieser Zeit etwas näher hervorheben.

#### Zweiter Abschnitt.

### Die sächsischen Stände der Karolingerzeit. § 30.

1. Herbert Meyer kommt zu dem Ergebnis, daß nur der Geschlechtsälteste "der Edle" ist, "der durch seinen Beruf als Geschlechtshäuptling in den Besitz des Ahnenhofes (ethel) samt dem Ahnengrab aus der Reihe der anderen Geschlechtsmitglieder weit herausgehoben wird". Es sei kein Zufall, daß im konservativen England "noch heute das jeweilige Familienoberhaupt der Lord oder der Earl ist. Er, der Geschlechtsälteste, der Senior, ist der Edle, alle anderen Mitglieder seines Geschlechts sind nicht adlig". "Nur diese Auffassung, daß der Edle das Oberhaupt eines ge-